

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich der AGB

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Vermietungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen von Bautrockner-Verleih Deutschland (nachfolgend „Vermieter“ genannt) gelten für alle Verträge, die der Mieter mit dem Vermieter schließt. Abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.
- (3) Vertragspartner ist die Firma Bautrockner-Verleih Deutschland vertreten in der Bulmannstraße 36, 90459 Nürnberg.
- (4) Die Mieter sind sowohl Unternehmer als auch voll geschäftsfähige Verbraucher. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (vgl. § 14 BGB). Verbraucher sind natürliche Personen, die Waren oder Dienstleistungen zu ihren eigenen privaten Bedürfnissen käuflich erwerben (vgl. § 13 BGB).

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Vermieter und Mieter schließen einen Mietvertrag über die kostenpflichtige Überlassung von Geräten (nachfolgend „Mietgut“ oder „Mietgegenstand“ genannt) und über die Ausführung bestimmter Dienstleistungen ab.
- (2) Der Vermieter übergibt das Mietgut in einem mangelfreien, sauberen und betriebsbereiten Zustand. Mangelfrei wird durch die einwandfreie Funktion sowie die Vollständigkeit etwaiger Einzelteile des jeweiligen Gegenstandes definiert.

§ 3 Vertragsschluss, Zustandekommen des Vertrags

- (1) Die Angebote und Artikelpräsentationen stellen kein bindendes Angebot dar.
- (2) Erst die verbindliche Bestellung ist, nach § 145 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), ein bindendes Angebot, welches der Vermieter annehmen kann. Nach der Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Übergabe der Mietgegenstände an den Mieter, übermitteln wir dem Mieter eine Bestellbestätigung per E-Mail, mit der der Vertrag zustande kommt.
- (3) Der Vermieter ist nur 14 Tage an sein Angebot gebunden.
- (4) Das Angebot des Vermieters ist ausschließlich unter Vorbehalt der Verfügbarkeit gültig. Kann der Auftrag, aufgrund der aktuellen Verfügbarkeit nicht ausgeführt werden, so wird dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt bereitgestellt.
- (5) Die Auftragsbestätigung des Vermieters bedarf zur Rechtswirksamkeit der Textform. Der Mieter kann Aufträge hingegen mündlich oder telefonisch erteilen. Verbindliche, mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sind ebenfalls rechtswirksam.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter ein gültiges Ausweisdokument bei Übergabe der Mietgüter vorzuzeigen. Kann der Mieter kein oder kein gültiges Dokument vorweisen, so bedarf es der individuellen Entscheidung des Vermieters, ob der Vertrag zustande kommt.
- (7) Der Vermieter berechtigt, dem Mieter einen anderen funktionell gleichwertigen oder höherwertigen Mietgegenstand zu überlassen. Der Vermieter ist ebenfalls berechtigt, statt einen höherwertigen Gegenstand dem Mieter mehrere minderwertige Gegenstände zu überlassen, sofern diese gemeinsam die Leistungen des ursprünglichen Gegenstands entsprechen und die Funktion gleichwertig gewährleistet ist.

§ 4 Mietzeit

- (1) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietgutes an den Mieter oder einen autorisierten Vertreter. Die Übergabe der bestellten Mietgegenstände kann wie folgt stattfinden:
 - a) Durch Abholung in einer unserer Zweigniederlassungen und im Beisein eines Mitarbeiters des Vermieters.
 - b) Durch Abholung in einer unserer Abholstellen und im Beisein eines Mitarbeiters des Vermieters.
 - c) Durch Selbstabholung in einem unserer 24-Stunden-Standorte (Selbstständige Abholung, gemäß § 10).
 - d) Durch Anlieferung über einen Mitarbeiter oder Vertragspartner des Vermieters.
 - e) Durch Anlieferung über einen Drittdienstleister.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die bestellten Mietgegenstände am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Verweigert der Mieter die Übernahme der Mietgüter, kann der Vermieter den Vertrag ohne vorherige Ankündigung kündigen. Der Vermieter ist berechtigt, eine Stornopauschale in Höhe von 50,00 € brutto dem Mieter gegenüber geltend zu machen.
- (3) Die Mietzeit endet mit dem Überprüfen auf Vollständigkeit, Funktion und Eintreffen des Mietgegenstands in einer unserer Zweigniederlassungen, Abholstellen oder durch die vereinbarte Abholung und die damit verbundene Übergabe der Geräte.
- (4) Ausfallzeiten der Mietgegenstände gelten zur Mietzeit und können, nicht nachgeholt oder zurückerstattet werden.

§ 5 Mietdauer und Mietpreis

- (1) Die Mindestmietdauer beträgt für Bautrockner 7 Tage, für Ozongeneratoren ein Tag und für sonstige Produkte aus dem Sortiment des Vermieters 15 Tage.
- (2) Das Mietgut wird grundsätzlich auf eine unbefristete Dauer vermietet. Dies gilt auch, wenn lediglich eine Mietdauer in Tage, Wochen oder Monate ohne konkretes Enddatum angegeben wurden.
- (3) Eine Woche besteht aus 7 Tagen, ein Monat aus 30 Tagen, unabhängig von der tatsächlichen Länge des aktuellen Monats.
- (4) Der Mieter kann die Mietgegenstände nach Auslaufen der Mietdauer verlängern. Der geschlossene Mietvertrag verlängert sich jedoch automatisch, solange der Mieter den Mietgegenstand nicht zurückgegeben hat.
- (5) Wird ein Bautrockner vom Mieter liegend transportiert, so muss dieser mindestens 12 Stunden aufrecht stehen. Diese Zeit gilt bereits als Mietzeit.
- (6) Beendet der Mieter die Miete nicht ausdrücklich und in Textform, zwei Tage vor Auslaufen des ursprünglich vereinbarten Mietzeitraums, so verlängert sich der Mietvertrag automatisch tageweise und zum zuvor vereinbarten Tagespreis.
- (7) Die Mietdauer endet mit der vollständigen Übergabe aller gemieteten Gegenstände an den Vermieter.
- (8) Die Rückgabe des Mietgegenstand an Sonn- oder Feiertagen kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Ist eine Rückgabe an solchen Tagen nicht möglich, so verlängert sich die Mietdauer um den jeweiligen Zeitraum bis zum nächstmöglichen Rückgabetermin an einem Wochentag.
- (9) Alle angegebenen Mietpreise auf Webseiten, Werbungen und Aktionen gelten, für Verbraucher inklusive, für Unternehmen zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.
- (10) Mietpreise gelten je angefangenen Kalendertag.
- (11) Die exakten und regional abhängigen Mietpreise können der jeweils zutreffenden Webseite entnommen werden. Wird dem Mieter jedoch ein schriftliches Angebot ausgestellt, so gelten ausschließlich die im Angebot aufgeführten Preise. Bindend ist der jeweilige Preis, der im Mietvertrag vereinbart wurde.
- (12) Der Vermieter behält sich vor, kurzfristig vorgenommene Preisänderungen beim Mieter geltend zu machen, wenn die Preisänderung noch nicht auf der jeweiligen Internetseite aktualisiert worden ist.
- (13) Der Vermieter erhebt keine Kautions-, Reinigungs- oder Versicherungsgebühren.
- (14) Bringt der Mieter, das Mietgut gemäß § 16 nicht ordnungsgemäß zurück, so erhebt der Vermieter eine Reinigungspauschale pro Gerät und Hilfsmittel.

§ 6 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände am vereinbarten Übergabeort zur vereinbarten Zeit zu übernehmen beziehungsweise am vereinbarten Rückgabeort zur vereinbarten Zeit zurückzugeben.
- (2) Der Mieter bestätigt die im Mietvertrag aufgeführten Geräte in einem betriebsbereiten Zustand übernommen zu haben.
- (3) Der Mieter bestätigt, dass alle persönlichen und zur Rechnungsstellung benötigten Daten wahrheitsgemäß angegeben worden sind.
- (4) Er verpflichtet sich ferner, die Mietgegenstände ausschließlich unter Beachtung der mitgegebenen oder mündlich mitgeteilten Betriebsanleitung nur zum bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden, diese vor jeglichen Beschädigungen zu schützen und für sach- und fachgerechte Pflege der Geräte Sorge zu tragen. Er hat empfindliche Böden und Bausubstanzen vor Beschädigung durch die Geräte zu schützen.
- (5) Insbesondere hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die übergebenen Mietgegenstände ausreichend gesichert und sachgerecht, unbeschädigt transportiert werden können.
- (6) Verstöße hiergegen berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Der Vermieter behält sich in diesen Fällen Schadensersatzansprüche vor.
- (7) Tritt während der Mietzeit ein Defekt oder Mangel am Mietgegenstand auf, hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter darüber elektronisch in Kenntnis zu setzen, damit dieser den Mangel beheben oder Ersatz leisten kann. Versäumt der Mieter diese Mitteilung, kann er keine Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen.
- (8) Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel bei Übergabe sind ausgeschlossen, wenn der Mieter diese nicht bei Übergabe gegenüber dem Vermieter anzeigt.
- (9) Defekte Geräte werden an demselben Ort Zug um Zug ausgetauscht, an dem das defekte Gerät dem Mieter zuvor übergeben wurde. Ein Ersatz für etwaige Fahrtkosten oder Aufwendungen können nicht gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden.
- (10) Unterlässt der Mieter regelmäßige Kontrollen (mindestens einmal täglich) und bemerkt aus diesem Grund eine Undichtigkeit oder Fehlfunktion am Mietgerät des Vermieters nicht rechtzeitig, ist eine Haftung des Vermieters für darüberhinausgehende Schäden ausgeschlossen.
- (11) Bucht der Mieter den „Montage-Service“ des Vermieters, so hat der Mieter sicherzustellen, dass sich der Baustromkasten im Gebäude befindet oder Anschlussleitungen in das Gebäude verlegt werden. Der Vermieter schließt grundsätzlich nicht an Baustromkästen an, die sich außerhalb des Objekts befinden.
- (12) Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich in Deutschland nutzen.
- (13) Sämtliche Energiekosten trägt der Mieter.
- (14) Eine Vermietung an Dritte durch den Mieter ist untersagt.
- (15) Für den Auf- und Abbau der Mietgegenstände ist der Mieter selbst verantwortlich, sofern er keinen „Montage-Service“ (siehe § 13 (2)) gebucht hat.

§ 7 Zahlung

- (1) Die Gesamtsumme aller geliehenen Güter und bestellten Dienstleistungen muss grundsätzlich per Rechnungszahlung beglichen werden. Barzahlungen werden nicht akzeptiert.
- (2) Der Vermieter behält sich das Recht vor, Rechnungszahlungen zu verweigern. Der Gesamtbetrag muss dann per Vorkasse entrichtet werden.
- (3) Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail versendet. Muss eine Rechnung per Post versendet werden, verlangt der Vermieter eine Pauschale in Höhe von 5,00 € brutto. Der Mieter ist selbst verantwortlich die Postfächer, insbesondere den Spam-Ordner, der angegebenen E-Mail-Adresse zu prüfen.
- (4) Rechnungen des Vermieters sind sofort nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach deren Zugang an das, im Dokument aufgeführte, Bankkonto zu zahlen. Bei ausgewiesenen Rechnungskunden beträgt das Zahlungsziel bis zu 30 Tage.
- (5) Der Vermieter ist berechtigt Zwischenrechnungen für die erbrachte Leistung zu stellen.
- (6) Es wird ausschließlich die Währung Euro akzeptiert.
- (7) Nicht in Anspruch genommene Miettage oder nicht verwendete Mietgegenstände sind nicht erstattungsfähig.

- (8) Storniert der Mieter einen verbindlichen Auftrag, so hat der Vermieter das Recht, eine Stornogebühr in Höhe von 50,00 € brutto zu verlangen. Es gelten die in (4) genannten Zahlungsziele.
- (9) Der Vermieter akzeptiert ausschließlich die Währung Euro.
- (10) Wird die Rechnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum beglichen, gerät der Mieter automatisch ohne weitere Mahnung in Verzug.
- (11) Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass der Mieter einmalig gemahnt wird. Sollten weitere Fristen verstreichen werden die Forderung sowie die Mieterdaten an ein Inkasso-Unternehmen weitergegeben.

§ 8 Webseiten-Nutzung

- (1) Unsere Webseiten stehen Ihnen kostenfrei und jederzeit zur Verfügung. Um unsere Leistungen kontinuierlich zu verbessern, sammeln wir notwendige und optionale Cookies. Nähere Informationen entnehmen Sie unserer Datenschutzerklärung.
- (2) Jegliche Inhalte, unter anderem Texte, Bilder, Grafiken, Studien und Artikel unterliegen dem Urheberrecht. Das Kopieren, Verändern und die Verwendung unserer Inhalte für den privaten und kommerziellen Gebrauch sind strengstens untersagt.

§ 9 Haftung und Reparaturen

- (1) Der Mieter haftet für das gemietete Gerät. Bei Unmöglichkeit der Rückgabe haftet er auch dann, wenn er die Gründe nicht zu vertreten hat. Kann der Mieter das Mietgut nicht im betriebsbereiten Zustand zurückgeben, so hat er für jedes Gerät Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes dafür zu leisten.
- (2) Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter oder einem Dritten keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus einer Inbetriebnahme und Nutzung der gemieteten Geräte ergeben.
- (3) Die Haftung des Vermieters, im Falle einer unsachgemäßen Benutzung des Mietgutes, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Mieter ist für Anschluss, Inbetriebnahme und die Sicherheit aller Geräte selbst verantwortlich. Er hat das Gerät auf Funktion, Sicherheit und Beschädigungen zu überprüfen. Schäden, die sich durch einen Ausfall oder Defekt der Maschine, während der Mietdauer ergeben, fallen nicht zur Haftung des Vermieters. Die Belegreife ist stets vom Mieter zu prüfen.
- (5) Der Mieter darf ohne Zustimmung des Vermieters keinerlei Reparaturen am Gerät durchführen.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, bei Funktionsstörungen den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt er dies, so kann er keinen Anspruch auf kostenfreie Verlängerung des Mietguts verlangen.
- (7) Führt der Mieter Reparaturen selbstständig ohne Einwilligung des Vermieters durch, so erhält er keinen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Minderung des Mietpreises. Der Mieter hat alle wichtigen Vorfälle, unter anderem Beschädigungen, Diebstähle und Ausfälle unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- (8) Der Vermieter sichert keinerlei Erfolge zu und gibt keine Trocknungsgarantie ab.
- (9) Der Mieter entscheidet selbst, wie lange er die gemieteten Trocknungsgeräte einsetzt und wann er die Trocknung beendet. Seitens des Vermieters werden keine Beratungen zur Mietdauer oder Umfang durchgeführt.
- (10) Angaben des Vermieters sind stets nur ein Hinweis und geben einen groben Anhalt. Sie ersetzen niemals die Beratung eines Gutachters, Bauingenieurs oder Sachverständigen. Dies gilt auch, wenn Messungen von uns durchgeführt oder die Trocknungsgeräte geliefert und aufgestellt werden. Messungen des Vermieters geben nur einen groben Anhalt und sollten bei Bedarf vom Mieter zusätzlich durch einen Sachverständigen überprüft werden. Bei den von vom Vermieter durchgeführten Messungen handelt es sich um zerstörungsfreie elektronische Messungen, die physikalischen Schwankungen unterliegen.

§ 10 Selbstabholung und -rückgabe in einem 24-Stunden-Standort

- (1) Der Vermieter betreibt deutschlandweit 24-Stunden-Standorte, in denen der Mieter ohne Beisein eines Mitarbeiters Mietgegenstände abholen kann.
- (2) Hierfür erhält der Mieter nach der Bestellbestätigung eine Anleitung und einen temporären Zugangs-Code zur Abholung seiner Bestellung.
- (3) Bei Abholung oder Rückgabe einer Bestellung ohne Beisein eines Mitarbeiters oder eines autorisierten Vertreters, haftet der Mieter für die ordnungsgemäße und sorgfältige Behandlung der Geschäftsräume.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, den Zugangscode zum Lager streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (5) Ferner hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, die Eingangstür mit demselben Code sicher zu verschließen und nach Abholung oder Rückgabe der Bestellung gegenüber Dritten unzugänglich zu machen.
- (6) Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vermieter das Recht vor, den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.
- (7) Ferner werden die Räumlichkeiten zur Sicherheit des Mieters und des Vermieters videoüberwacht.

§ 11 Versand

- (1) Der Vermieter kann bei Bedarf Mietgegenstände über Drittdienstleister liefern und abholen lassen.
- (2) Die Übergabe der Mietgegenstände an den Mieter gilt als erfolgreich, wenn der Status der Sendung in der Sendungsverfolgung des Drittdienstleisters auf „Zugestellt“ aktualisiert wurde.
- (3) Die Mietdauer beginnt mit dem Erhalt der Mietgegenstände.
- (4) Der Mieter hat dem Vermieter eventuelle Beschädigungen am Mietgut, die im Laufe des Zustellprozesses entstanden sind, unverzüglich zu melden und den Vermieter über die Art der Beschädigung in Kenntnis zu setzen. Unterlässt er dies, kann der Vermieter Schadensersatz für den entstandenen Schaden vom Mieter geltend machen.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände ausschließlich unter Beachtung der mitgelieferten Betriebsanleitung nur zum bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden, diese vor jeglichen Beschädigungen zu schützen und für sach- und fachgerechte Pflege der Geräte Sorge zu tragen. Er hat empfindliche Böden und Bausubstanzen vor Beschädigung durch die Geräte zu schützen.
- (6) Wird bei der Nutzung der Mietgegenstände festgestellt, dass ein Gerät defekt ist, so verpflichtet sich der Vermieter zum schnellstmöglichen Austausch des betroffenen Geräts. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Vermieter.
- (7) Verweigert der Mieter die Annahme oder ist dieser bei Anlieferung der Mietgegenstände nicht anzutreffen, so legt der Vermieter die durch die zusätzliche Anfahrt entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Mieters. Dies trifft auch zu, wenn der Mieter eine falsche oder nicht auffindbare Lieferadresse angibt.
- (8) Die Stornierung eines Auftrages kann der Mieter kostenfrei vornehmen, sofern die Mietgegenstände noch nicht an den Drittdienstleister übergeben wurden. Eine Stornierung des Auftrages, nach Übergabe an den Drittdienstleister ist ausgeschlossen.

§ 12 Rückversand

- (1) Die Mietdauer endet mit der Übergabe aller Mietgegenstände an den Drittdienstleister.
- (2) Der Vermieter organisiert die Abholung der Mietgeräte an der Wunschadresse des Mieters.
- (3) Der Mieter wird rechtzeitig, jedoch spätestens am Vortag der Abholung, über den genauen Abholzeitraum informiert. Die Abholung sowie der vereinbarte und zuvor mitgeteilte Abholzeitraum sind verbindlich und können nach Beauftragung des Drittdienstleisters nicht mehr storniert oder geändert werden.
- (4) Auftragsgemäß bietet der Vermieter dem Mieter zwei Möglichkeiten zur Abholung seiner Rücksendung an:
 - a) Die verpackten Mietgegenstände werden durch den Mieter höchstpersönlich oder einen autorisierten Vertreter direkt an den Drittdienstleister übergeben.

- b) Die verpackten Mietgegenstände werden an einem sicheren Ort, außerhalb des Gebäudes abgestellt, sodass eine kontaktlose Abholung durch den Drittdienstleister erfolgen kann (z.B.: Vor der Tür, Gartenhaus, etc.). Der Vermieter weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine Abholung mit dieser Methode nicht garantiert werden kann. Ferner entbindet er sich jeglicher Haftung im Falle des Diebstahls, der Entwendung und der Beschädigung durch Dritte oder durch Witterung.
- (5) Verschuldet der Mieter eine gescheiterte Abholung (z.B. Mietgegenstände nicht übergeben, nicht zur vereinbarten Zeit vor Ort gewesen, Mietgegenstände nicht nach außen gestellt, Mietgegenstände unsachgemäß / falsch verpackt, o.ä.), so werden ihm die Mehrkosten für einen separaten Abholauftrag in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn aufgrund unsachgemäßer Verpackung, die Annahme durch den Drittdienstleister verweigert oder im Paketzentrum eine manuelle Sortierung vorgenommen wird.
- (6) Der Mieter hat für eine ordnungsgemäße Verpackung und für einen entsprechenden Geräteschutz Sorge zu tragen. Er ist verantwortlich dafür, Mietgegenstände mit allen nötigen Mitteln zu verpacken, sodass ein beschädigungsfreier Rückversand gewährleistet werden kann.
- (7) Der Vermieter stellt dem Mieter hierfür, bereits bei Anlieferung, ausreichende Instruktionen sowie Hilfs- und Verpackungsmaterialien zur Verfügung.
- (8) Stellt der Vermieter nach Erhalt der Rücksendung Beschädigungen am Mietgut fest, die auf eine unsachgerechte Verpackung zurückzuführen sind, so hat er das Recht die Kosten für Reparatur, und/oder Wiederbeschaffung des beschädigten Geräts, dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- (9) Ferner verpflichtet sich der Mieter zu einer ordnungsgemäßen Rückgabe, welche unter § 16 geregelt ist.
- (10) Der Vermieter hat fünf Werktage Zeit gegenüber dem Mieter eventuelle Schäden zu reklamieren.

§ 13 Dienstleistungen

- (1) Lieferung und Abholung
 - a) Die kostenpflichtige Lieferung oder Abholung der Mietgegenstände erfolgt grundsätzlich nur bis zur ebenerdigen und ersten Eingangstür der angegebenen Lieferadresse oder Baustelle.
 - b) Falls der Mieter oder der Bevollmächtigte nicht anwesend sind, wartet der Vermieter 30 Minuten an der vereinbarten Lieferanschrift. Die Standzeit wird unabhängig von Wochentag und Zeitpunkt mit 80,00 € inklusive Mehrwertsteuer berechnet.
 - c) Ist der Mieter nach Verstreichen der Wartezeit nicht antreffbar, so hat er für die erneute Zustellung den Vermieter zu kontaktieren und einen neuen Liefertermin zu vereinbaren. Kosten, die aufgrund des Mehraufwands für eine erneute Zustellung anfallen, werden dem Mieter zur Bestellung angerechnet.
 - d) Der Vermieter holt Mietgut grundsätzlich nur ab der ebenerdigen Haustür ab. Wenn nicht anders vereinbart und, wenn der Mieter oder ein Bevollmächtigter zum vereinbarten Abholzeitpunkt vor Ort nicht auffindbar sind, werden die Mietgegenstände nicht mitgenommen und der Mieter hat diese selbstständig zur Filiale zurückzubringen oder die Mehrkosten für eine weitere Anfahrt zu übernehmen.
- (2) Montage-Service
 - a) Der Montage-Service wird durch den oder im Auftrag des Vermieters vor Ort an der angegebenen Anschrift des Mieters durchgeführt. Dabei werden Bautrockner und Zubehör betriebsbereit installiert, angeschlossen und in Betrieb genommen.
 - b) Für die Wasserentleerung, Umstellung und Sicherheit der Mietgüter ist der Mieter selbst verantwortlich. Der Abbau sowie die Mitnahme des Mietgutes am Ende der Mietzeit obliegt dem Vermieter.
 - c) Mit Buchen des Montage-Services verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter und seinen Mitarbeitern gegenüber einen geeigneten, fachmännisch abgesicherten Stromanschluss zur Verfügung zu stellen. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass für jede Etage, in der eine Geräteinstallation vorgenommen werden soll, ein separat abgesicherter Stromanschluss gebraucht wird. Fehlt dieser, so stellt der Vermieter die Mietgegenstände fach- und sachgerecht auf, verweigert jedoch die endgültige Verkabelung der Geräte.

- (3) Feuchtemessung
- a) Die Feuchtemessung wird durch den oder im Auftrag des Vermieters vor Ort an der angegebenen Anschrift des Mieters durchgeführt. Dabei wird der Feuchtigkeitsgehalt der Bausubstanz gemessen, protokolliert und gespeichert.
 - b) Die Messung umfasst das Messen des Bodens, das Messen von maximal 4 Wänden sowie das Messen der Decke.
 - c) Die Messung wird pauschal pro Raum berechnet.
 - d) Der Vermieter weist darauf hin, dass das Messergebnis lediglich einen ungefähren Richtwert darstellt. Dieser dient nur zur Orientierung und ersetzt keine fachmännische Begutachtung durch einen Sachverständigen.
 - e) Die Verwendung von Messprotokollen bei Rechtsstreitigkeiten des Mieters ist untersagt.
- (4) Örtliche Objektbesichtigung
- a) Die Objektbesichtigung wird durch den oder im Auftrag des Vermieters vor Ort an der angegebenen Anschrift des Mieters durchgeführt. Dabei wird das Trocknungsvorhaben des Mieters augenscheinlich begutachtet, Details protokolliert und eine abschließende Empfehlung abgegeben.
 - b) Die finale Empfehlung basiert auf Erfahrungs- und Schätzwerten und kann unter Umständen von der tatsächlichen Dauer der Trocknung abweichen.
 - c) Anfahrtskosten, welche im Rahmen der Besichtigung anfallen, werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.
- (5) Rundum-Service
- a) Der Rundum-Service wird durch den oder im Auftrag des Vermieters vor Ort an der angegebenen Anschrift des Mieters durchgeführt.
 - b) Die Serviceleistung umfasst das Anliefern der Mietgüter, die augenscheinliche Begutachtung vom Vorhaben des Mieters, die anschließende protokollierte Feuchtemessung sowie die Montage und Installation aller bestellten Geräte und das Bereitstellen des dazugehörigen Zubehörs, welches unmittelbar für den einwandfreien Betrieb benötigt wird. Ferner stellt der Vermieter dem Mieter alle notwendigen Unterlagen sowie Kleinteile für einen reibungslosen Betrieb zur Verfügung.
 - c) Die Serviceleistung umfasst ebenfalls eine abschließende Kontrollmessung, eine abschließende, fachliche Empfehlung sowie die Demontage und den Abtransport aller bestellten Geräte.
 - d) Für die Inbetriebnahme während der Trocknungsmaßnahme, das regelmäßige Wechseln des integrierten Wasserbehälters, das Umstellen und die Prüfung auf eine fach- und sachgerechte Verwendung der Geräte ist der Mieter, sofern die entsprechende Dienstleistung nicht zusätzlich gebucht worden ist, selbst verantwortlich.
 - e) Der Vermieter garantiert dem Mieter, im Falle eines Defektes, das jeweilige Gerät schnellstmöglich auszutauschen. Etwaige Aufwandskosten für Material, die im Zuge der erbrachten Leistung angefallen sind werden zum Basispreis der Leistung hinzugefügt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 14 Verlängerung der Leihdauer, Freimeldung des Auftrages

- (1) Der Mieter hat die Möglichkeit, seine Mietdauer auf unbestimmte Zeit zu verlängern.
- (2) Der Mieter bedarf zur Verlängerung des Mietgutes der schriftlichen Einwilligung des Vermieters.
- (3) Die Mietgegenstände müssen mindestens zwei Werktage, vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietdauer verlängert oder freigegeben werden.
- (4) Beendet der Mieter die Miete nicht ausdrücklich und in Textform sowie vor Auslaufen des ursprünglich vereinbarten Mietzeitraums, so verlängert sich der Mietvertrag automatisch tageweise und zum zuvor vereinbarten Tagespreis.
- (5) Der Rückgabezeitpunkt wird vom Vermieter festgelegt, da die Abholstandorte und Zweigniederlassungen nicht durchgehend durch Vertreter des Vermieters besetzt sind.

- (6) Geht ein Mietgegenstand im Besitz des Mieters verloren, so haftet der Mieter und muss für die Wiederbeschaffung Schadensersatz leisten. Ist der Wiederbeschaffungswert höher als der damalige Kaufpreis des Mietgegenstandes, so hat der Mieter den höheren Wiederbeschaffungswert zu leisten. Darüber hinaus muss er für die Dauer Schadensersatz leisten, die der Mietgegenstand nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand beschädigt wird und repariert oder ersetzt werden muss.

§ 15 Stornierung

- (1) Der Vermieter nimmt Aufträge ausschließlich verbindlich an.
- (2) Eine Stornierung verbindlicher Bestellungen ist, wenn diese nicht über einen Drittdienstleister abgewickelt werden, auftragsgemäß nicht möglich.
- (3) Bucht der Mieter die Lieferung über einen Drittdienstleister, so kann der Auftrag kostenfrei und formlos storniert werden, sofern die Mietgegenstände noch nicht an den Drittdienstleister übergeben wurden.
- (4) Eine Stornierung ist nicht möglich, sofern die Mietgüter bereits an den Drittdienstleister übergeben oder zur Selbstabholung bzw. zur Lieferung durch eigene Mitarbeiter bestellt wurden.
- (5) Verweigert der Mieter die Übernahme der bestellten Mietgegenstände oder storniert er den Auftrag ungeachtet der zuvor genannten Regelungen, so kann der Vermieter eine Stornogebühr in Höhe von 50,00 € brutto gegenüber dem Mieter geltend machen.

§ 16 Rückgabe, Ordnungsgemäße Reinigung

- (1) Die Mietgegenstände müssen mindestens 2 Werktage vor dem gewünschten Abhol- bzw. Rückgabetermin freigemeldet werden. Dafür muss der Mieter per E-Mail den gewünschten Abhol- beziehungsweise Rückgabetermin gegenüber dem Vermieter anzeigen. Die Freimeldung hat ausschließlich schriftlich per E-Mail an kontakt@bautrockner-nuernberg.de zu erfolgen.
- (2) Erst wenn der Vermieter den Abhol- bzw. Rückgabetermin gegenüber dem Mieter schriftlich oder mündlich bestätigt, ist die Freimeldung formell erfolgt. Mündliche Freimeldungen seitens des Mieters haben keine Gültigkeit. Freimeldungen müssen auch bei bereits vereinbarten Fixterminen durchgeführt werden.
- (3) Erfolgt kein schriftlicher Kontakt bzw. werden die Geräte nicht fristgerecht seitens des Mieters freigemeldet, so wird die Miete aller ausgeliehenen Gegenstände automatisch, bis zu einer ausdrücklichen Vertragsbeendigung und der damit verbundenen Rückgabe an den Vermieter, zu den ursprünglich vereinbarten Tageskonditionen verlängert.
- (4) Die ordnungsgemäße Rücklieferung der Geräte gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn dem Mieter nicht spätestens fünf Werktage nach dem Eintreffen der Geräte in dem jeweiligen Standort, eine Mängelanzeige bekannt gemacht wird.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich, alle gemieteten Geräte in einem sauberen und gepflegten Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so stellt der Vermieter für jedes Verunreinigte Gerät und Hilfsmittel 30,00 € brutto in Rechnung. Nachfolgend aufgeführt sind die Bereiche, die vor der Übergabe gereinigt werden müssen:
 - a) **Oberflächen:** Wischen Sie alle Oberflächen und Griffe mit einem feuchten Lappen ab und entfernen Sie jeglichen Staub und Verschmutzungen.
 - b) **Filter (nur bei Bautrockner 60m² zutreffend):** Ziehen Sie den Filter an der Vorderseite des Bautrockners heraus. Entfernen Sie den Staub mithilfe einer Bürste oder einem (Hand-)Besen. Verwenden Sie keinesfalls Wasser o.ä. Flüssigkeiten zum Reinigen des Filters!
 - c) **Strom- & Verlängerungskabel, Kabeltrommel, 3-Er-Steckdosenleiste:** Wischen Sie alle Strom- & Verlängerungskabel, insbesondere Kabeltrommeln gründlich mit einem feuchten Lappen ab. Bitte reinigen Sie ausschließlich die isolierten Stellen.
 - d) **Ablauf- und Wasserpumpenschläuche:** Spülen Sie alle Ablaufschläuche (beliebige Länge) mit Wasser durch. Wischen Sie alle Schläuche äußerlich mit einem feuchten Lappen ab.

§ 17 Rechte des Vermieters

- (1) Der Vermieter ist zu jedem Zeitpunkt, ohne Angabe von Gründen, berechtigt die vermieteten Geräte wieder in Besitz zu nehmen.
- (2) Bei Feststellung einer unsachgemäßen Nutzung, Überbeanspruchung, Zahlungsverzug oder begründetem Verdacht zum Diebstahl sowie zur Unterschlagung, kann der Vermieter den Vertrag fristlos kündigen und die geliehenen Geräte auf Kosten des Mieters abholen bzw. abholen lassen.
- (3) Der Vermieter kann ferner bei Verletzung der Pflichten des Mieters gemäß § 6 Schadensersatz erheben.
- (4) Der Vermieter wird vor Aushändigung jeglicher Geräte das Ausweisdokument des Mieters überprüfen und eine Kopie oder ein Foto anfertigen, welches nach Rückgabe der Mietgegenstände und nach Zahlung aller offenen Forderungen, dauerhaft gelöscht wird.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Diese Mietbestimmungen sind für alle Vermietungen von angebotenen Mietgegenständen ohne besonderen Hinweis Vertragsgegenstand.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- (3) Mit der Unterschrift des Mietvertrages, der Nutzung unserer Website und der Bestellung von Mietgegenständen erklären Sie sich mit allen allgemein geltenden Bestimmungen und Geschäftsbedingungen als einverstanden.
- (4) Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Mieter keinen ständigen Wohnsitz im Inland, so ist Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Vermieters.
- (5) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, ebenso die Aufhebung des Textformerfordernisses.
- (6) Sollten aus irgendwelchen Gründen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht betroffen. Anstelle der nicht wirksamen Bestimmungen treten die wirksamen Bestimmungen ein, die dem Sinn und der Auslegung beanstandeten Bestimmungen am nächsten kommen.

Vermieterinformationen

Bautrockner-Verleih DE
Bulmannstraße 36
D-90459 Nürnberg

kontakt@bautrockner-nuernberg.de
USt.-ID-Nr.: DE300123800
Gerichtsstand Nürnberg

Geschäftsinhaberin Frau Tatiana Pridybaylo
Ansprechpartner Herr Michail Blaschkewitz